



Bezirksregierung Arnsberg Postfach 44025 Dortmund

RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH  
Hauptverwaltung  
Osnabrücker Str. 112  
49477 Ibbenbüren

**Wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 WHG**  
Erlaubnisbescheid

Datum: 30.11.2015

Aktenzeichen:  
61.i1-7-3-5  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Herr Lange

Zimmer:  
204

Telefon:  
02931-82-3583

Telefax:  
02931-82-3624

E-Mail:  
juergen.lange@bra.nrw.de

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Goebenstraße 25,  
44135 Dortmund

Hauptsitz:  
Seibertzstr. 1,  
59821 Arnsberg

Telefon: 02931-82-0  
Telefax: 02931-82-2520  
poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
08:30 - 12:00 Uhr  
und 13:30 - 16:00 Uhr  
Freitags  
08:30 - 14:00 Uhr

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf bei  
der Helaba  
IBAN: DE59 3005 0000 0001  
6835 15  
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675

# Erlaubnisbescheid

## Inhaltsverzeichnis

### Erlaubnisbescheid

|                                                                     |   |
|---------------------------------------------------------------------|---|
| 1. Tenor .....                                                      | 3 |
| 2. Rechtsgrundlagen .....                                           | 3 |
| 3. Zweck der Einleitung .....                                       | 3 |
| 4. Dauer der Erlaubnis .....                                        | 3 |
| 5. Angaben zu Einleitungsstellen .....                              | 4 |
| 5.1 Einleitungsstellen-Nr.: 222129375 .....                         | 4 |
| 6. Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit ..... | 4 |
| 7. Nebenbestimmungen .....                                          | 5 |
| 8. Hinweise .....                                                   | 6 |
| 8.1 Haftung .....                                                   | 6 |
| 8.2 Anzeigepflicht bei Änderungen .....                             | 6 |
| 8.3 Gewässerschutzbeauftragter .....                                | 6 |
| 8.4 Bußgeld .....                                                   | 6 |
| 8.5 Frist für Neuantragstellung .....                               | 6 |
| 8.6 Unterrichtungspflicht, Betriebsstörungen .....                  | 6 |
| 8.7 Wasserrahmenrichtlinie .....                                    | 6 |
| 9. Verweise auf Anlagen und Unterlagen .....                        | 7 |
| 10. Begründung .....                                                | 7 |
| 11. Kostenentscheidung .....                                        | 7 |
| 12. Rechtsbehelfsbelehrung .....                                    | 7 |
| Anlage 1 .....                                                      | 9 |

# 1. Tenor

## **Im Einvernehmen mit dem Kreis Steinfurt ergeht folgender Bescheid:**

Der RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH, Osnabrücker Straße 112, 49477 Ibbenbüren und ihren Rechtsnachfolgern wird aufgrund ihres Antrages vom 02.07.2015 - TA-U Wu/Jo - unbeschadet der Rechte Dritter und jederzeit widerruflich die

### **wasserrechtliche Erlaubnis**

erteilte, Grubenwasser aus dem stillgelegten Westfeld durch den Dickenberger Stollen über den Stollengraben in die Kläranlage Gravenhorst abzuleiten.

## 2. Rechtsgrundlagen

- §§ 8, 9, 10, 12, 13, 18 und 19 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
- § 100 WHG in Verbindung mit § 140 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (SGV NRW 77) in Verbindung mit der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU), veröffentlicht als Artikel 15 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts vom 11.12.2007 (SGV NRW 282),
- §§ 1, 2, 9, 10 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524/SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Art. 2d des Gesetzes vom 18.12.2002 (GV. NRW. 2003 S. 24/SGV. NRW. 2011),
- Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262/SGV. NRW. 2011),

jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

## 3. Zweck der Einleitung

Einleitung von Grubenwassers aus dem stillgelegten Westfeld durch den Dickenberger Stollen über den Stollengraben in die Kläranlage Gravenhorst.

## 4. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist gültig bis 31.12.2020.

## 5. Angaben zu Einleitungsstellen

### 5.1 Einleitungsstellen-Nr.: 222129375

#### 5.1.1 Lage der Einleitungsstelle

|                                                            |                                                                                         |
|------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezeichnung:                                               | Auslauf Westfeld / Übergabestelle Stollenmundloch /<br>Dickenberger Stollengraben       |
| Gemeindename:<br>Gemeindekennzahl:                         | Stadt Ibbenbüren<br>05566028                                                            |
| Flussgebietskennzahl:<br>Flussgebietsname:                 | 34483<br>Ibbenbürener Aa unterhalb Mündung N.N. bis<br>oberhalb Mündung Poggenortgraben |
| ETRS89/UTM-Zone-32N -Koordinaten:<br>Ostwert:<br>Nordwert: | <br>407.450<br>5.796.518                                                                |
| Bez. im Lageplan:                                          |                                                                                         |

#### 5.1.2 Art des eingeleiteten sonstigen Wassers

Diese Einleitungsstelle dient der Einleitung von:

- *sonstigem Wasser* (Grubenwasser)

#### 5.1.3 Art der Einleitung

Die Einleitung erfolgt aus dem stillgelegten Westfeld durch den Dickenberger Stollen über den Stollengraben in die Kläranlage Gravenhorst.

## 6. Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit

Diese wasserrechtliche Erlaubnis berechtigt:

Grubenwasser bis zu einer Höchstmenge von

0,500m<sup>3</sup>/ s  
3.500,000m<sup>3</sup>/ 2h  
35.000,000m<sup>3</sup>/ d  
6.000.000,000m<sup>3</sup>/ a

aus dem stillgelegten Westfeld durch den Dickenberger Stollen über den Stollengraben in die Kläranlage Gravenhorst abzuleiten.

## 7. Nebenbestimmungen

7.1 Die Anlagen zur Gewässerbenutzung sind entsprechend den Erlaubnisunterlagen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen und zu betreiben sofern nachfolgend nicht anders bestimmt wird.

7.2 Betriebliche Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser gelangen können, sind der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW - unverzüglich schriftlich und vorab fernmündlich oder per Telefax anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Ereignisses möglichst genau anzugeben. Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes sind unverzüglich einzuleiten.

7.3 Der Unternehmer hat ein Betriebstagebuch zu führen, das für eine jederzeitige Einsichtnahme durch die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW - bereitzuhalten und bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen dieser Erlaubnis aufzubewahren ist.

7.4 Innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides sind gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 WHG ein Betriebsbeauftragter und ein Vertreter zu bestellen, die für die Einhaltung der Benutzungsbedingungen und -auflagen verantwortlich sind.

7.5 Der Betriebsbeauftragte und sein Vertreter sind der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW unter Angabe ihrer Stellung im Betrieb namhaft zu machen. Ein Wechsel ist unverzüglich anzuzeigen.

7.6 Die Eintragungen im Betriebstagebuch sind von dem jeweils Verantwortlichen für Gewässerschutz zu kontrollieren.

7.7 Für Messungen und Probenahmen zur Beurteilungen der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse ist die vorhandene Probenahmestelle weiterhin zu unterhalten, so dass sie bei Bedarf zugänglich ist und eine Wasserprobe ohne Schwierigkeiten entnommen werden kann.

7.8 Das in den Stollengraben einzuleitende Grubenwasser ist analog der Selbstüberwachung nach § 60 LWG vierteljährlich selbst oder durch eine geeignete Stelle auf die Parameter gemäß Anlage 1.) zu untersuchen. Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW - unverzüglich zu übersenden.

7.9 Jeder Wechsel der Erlaubnisinhaberin ist der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW - unverzüglich mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn

einem anderen die Gewässerbenutzung übertragen oder eine Mitbenutzung eingeräumt werden soll.

## **8. Hinweise**

Diese Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt des § 13 WHG.

### **8.1 Haftung**

Diese Erlaubnis befreit nicht von der Haftung nach § 89 WHG. Ferner ersetzt sie nicht das Betriebsplanverfahren nach den §§ 51 ff. Bundesberggesetz (BBergG) und etwa aus anderen Rechtsgründen erforderliche Befugnisse.

### **8.2 Anzeigepflicht bei Änderungen**

Auf die Anzeigepflicht gem. § 31 Abs. 3 LWG bei Änderung der Gewässerbenutzungsanlagen wird hingewiesen. Wesentliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen einer neuen Erlaubnis. Änderungen rechtlicher bzw. technischer Art sind mir anzuzeigen, ggf. ist mir ein entsprechender Änderungsantrag vorzulegen.

### **8.3 Gewässerschutzbeauftragter**

Bestellung und Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten richten sich nach den § 64 und § 65 WHG.

### **8.4 Bußgeld**

Auf die Bußgeldbestimmungen nach § 103 WHG und § 161 LWG sowie auf die Straftatbestimmungen der §§ 324 - 330d des Strafgesetzbuches wird hingewiesen.

### **8.5 Frist für Neuantragstellung**

Sofern eine Nutzung des Gewässers über den erlaubten Zeitraum hinaus beabsichtigt wird, ist mir mindestens sechs Monate vor Ablauf der Frist ein Neuantrag mit den erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### **8.6 Unterrichtungspflicht, Betriebsstörungen**

Auf die Sofortmeldungs-/Unterrichtungspflicht sowie die Pflicht, bei Betriebsstörungen die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Gewässers zu treffen und Wiederholungen zu vermeiden, weise ich hin (§ 57 Abs. 3 Sätze 3 und 4 LWG).

### **8.7 Wasserrahmenrichtlinie**

Es wird auf die Orientierungswerte gemäß LAWA Rakon und die daraus möglicher Weise ab dem Jahr 2020 resultierenden Anforderungen hingewiesen.

## **9. Verweise auf Anlagen und Unterlagen**

Diesem Bescheid liegen folgende Unterlagen zugrunde:

Antrag vom 02.07.2015 - TA-U Wu/Jo - mit folgenden Anlagen:

1. Erläuterungsbericht
2. Übersichtsplan: Topographische Karte 1:25.000
3. Lageplan 1:2.500
4. Beschreibung des Einleitbauwerkes / der Ableitung
5. Darstellung des Einleitbauwerkes 1:10 bis 1:100
6. Beschreibung der Behandlungsanlage
7. Ablaufmengen Dickenberger Stollenmundloch
8. Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit für den Stollengraben

## **10. Begründung**

Mit Schreiben vom 02.07.2015 - TA-U Wu/Jo - beantragt die RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH, Osnabrücker Straße 112, 49477 Ibbenbüren die wasserrechtliche Erlaubnis, Grubenwasser aus dem stillgelegten Westfeld durch den Dickenberger Stollen über den Stollengraben in die Kläranlage Gravenhorst abzuleiten.

Der Kreis Steinfurt wurde mit Schreiben vom 09.07.2015 am Verfahren beteiligt. Gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis wurden keine Bedenken erhoben. Da die Planung bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen dem Stand der Technik sowie den wasserrechtlichen Anforderungen entspricht und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist, ist die Erlaubnis zu erteilen.

Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt im Einvernehmen mit dem Kreis Steinfurt.

## **11. Kostenentscheidung**

Für diese Erlaubnis wird nach Tarifstelle 28.1.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) in der derzeit gültigen Fassung eine Verwaltungsgebühr erhoben, über die ein gesonderter Gebührenbescheid erteilt wird.

## **12. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim

**Verwaltungsgericht in 48147, Münster, Piusallee 38.**

schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den

elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Lange)



## **Anlage 1**

Festlegung der Jahresschmutzwassermenge, der Volumenströme, der Überwachungswerte und der Selbstüberwachung.

### **Einleitungsstellen-Nr.: 222129375**

Auslauf Westfeld / Übergabestelle Stollenmundloch / Dickenberger Stollengraben

### **Mengenmess-/Probenahmestellen-Nr.: 22215095**

Messstelle Stollenmundloch

East: 407.450, North: 5.796.518

## Selbstüberwachung

Nach § 60 LWG sind folgende Parameter im Rahmen der Selbstüberwachung zu überwachen:

| Nr. der Abwasser-verord-nung -AbwV- | Parameter-Langname                                                   | Analysemethode            | Probe-nahme-art | Häufigkeit      | bes. Festle-gung |
|-------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|---------------------------|-----------------|-----------------|------------------|
| -                                   | Wassertemperatur                                                     | DIN 38404-C4-2            | A               | vierteljährlich |                  |
| -                                   | Elektrische Leitfähigkeit                                            | DIN EN 27888              | A               | vierteljährlich |                  |
| -                                   | pH-Wert                                                              | DIN 38404-C5              | A               | vierteljährlich |                  |
| -                                   | Abdampfrückstand                                                     | -                         | A               | vierteljährlich |                  |
| 301                                 | Abfiltrierbare Stoffe (Suspendierte Feststoffe) in der Originalprobe |                           | A               | vierteljährlich |                  |
| -                                   | Absetzbare Stoffe, Volumenanteil                                     | DIN 38409-H9-2            | A               | vierteljährlich |                  |
| -                                   | Säurekapazität bis pH 4,3                                            | DIN 38409-H7-1            | A               | vierteljährlich |                  |
| -                                   | Säurekapazität bis pH 8,2                                            | DIN 38409-H7-1-1          | A               | vierteljährlich |                  |
| -                                   | Ammoniumstickstoff (NH <sub>4</sub> -N)                              | DIN EN ISO 11732, Absch 4 | A               | vierteljährlich |                  |
| 205                                 | Barium in der Originalprobe                                          |                           | A               | vierteljährlich |                  |
| 206                                 | Blei in der Originalprobe                                            |                           | A               | vierteljährlich |                  |
| 226                                 | Bor                                                                  |                           | A               | vierteljährlich |                  |
| -                                   | Bromid                                                               | DIN EN ISO 10304-2        | A               | vierteljährlich |                  |
| 207                                 | Cadmium in der Originalprobe                                         |                           | A               | vierteljährlich |                  |
| -                                   | Calcium                                                              | DIN EN ISO 11885 Sep 2009 | A               | vierteljährlich |                  |

| Nr. der Abwasser-verord-nung -AbwV- | Parameter-Langname                                              | Analysemethode              | Probe-nahme-art | Häufigkeit      | bes. Festle-gung |
|-------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|-----------------------------|-----------------|-----------------|------------------|
| -                                   | Chlorid                                                         | DIN 38405-D1-2              | A               | vierteljährlich |                  |
| 209                                 | Chrom in der Originalprobe                                      |                             | A               | vierteljährlich |                  |
| 212                                 | Eisen in der Originalprobe                                      |                             | A               | vierteljährlich |                  |
| -                                   | Kalium                                                          | DIN EN ISO 11885 Sep 2009   | A               | vierteljährlich |                  |
| 213                                 | Kupfer in der Originalprobe                                     |                             | A               | vierteljährlich |                  |
| -                                   | Magnesium                                                       | DIN EN ISO 11885 Sep 2009   | A               | vierteljährlich |                  |
| -                                   | Mangan                                                          | DIN EN ISO 11885 April 1998 | A               | vierteljährlich |                  |
| -                                   | Natrium                                                         | DIN EN ISO 11885 Sep 2009   | A               | vierteljährlich |                  |
| 214                                 | Nickel in der Originalprobe                                     |                             | A               | vierteljährlich |                  |
| 106                                 | Nitrat-Stickstoff (NO <sub>3</sub> -N)                          |                             | A               | vierteljährlich |                  |
| 107                                 | Nitrit-Stickstoff (NO <sub>2</sub> -N)                          |                             | A               | vierteljährlich |                  |
| 109                                 | Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt, in der Originalprobe |                             | A               | vierteljährlich |                  |
| -                                   | Strontium                                                       | DIN EN ISO 11885 April 1998 | A               | vierteljährlich |                  |
| 110                                 | Sulfat                                                          |                             | A               | vierteljährlich |                  |
| 219                                 | Zink in der Originalprobe                                       |                             | A               | vierteljährlich |                  |
| 303                                 | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) in der Originalprobe          |                             | A               | vierteljährlich |                  |

| Nr. der<br>Abwasser-<br>verord-<br>nung<br>-AbwV- | Parameter-Langname                                                           | Analysemethode | Probe-<br>nahme-<br>art | Häufigkeit      | bes.<br>Festle-<br>gung |
|---------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|----------------|-------------------------|-----------------|-------------------------|
| -                                                 | Organischer Kohlenstoff, gelöst                                              | DIN EN 1484    | A                       | vierteljährlich |                         |
| 305                                               | Organischer gebundener<br>Kohlenstoff, gesamt (TOC), in<br>der Originalprobe |                | A                       | vierteljährlich |                         |
| 309                                               | Kohlenwasserstoffe, gesamt, in<br>der Originalprobe                          |                | A                       | vierteljährlich |                         |

# Allgemeine Anmerkungen zu den Messstellen

## Gültigkeit

- \*) Enthält das Feld "Gültig von" kein Datum, gilt das Datum der Bekanntgabe.
- \*\*) Enthält das Feld "Gültig bis" kein Datum, gilt das Datum der Dauer der Erlaubnis.

## Analyseverfahren

- Parameter der Anhänge der AbwV gemäß Anlage zu §4 AbwV in der jeweils geltenden Fassung
- Bei Festsetzung von "Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (Nges)", erfolgt die Bestimmung von Ammonium-Stickstoff ( $\text{NH}_4\text{-N}$ ) nach Nr. 202, von Nitrit-Stickstoff ( $\text{NO}_2\text{-N}$ ) nach Nr. 107 und Nitrat-Stickstoff ( $\text{NO}_3\text{-N}$ ) nach Nr. 106 der Anlage zu §4 der Abwasserverordnung.
- im übrigen wie angegeben

## Probenahmeart

A = Stichprobe

C = 2h Mischprobe

E = Durchschnittsprobe

B = qual. Stichprobe

D = 24h Mischprobe

F = 14-Tage Mischprobe

## Einhaltregelung

- I = Der festgelegte Überwachungswert ist ständig einzuhalten. Ist ein pH-Wertebereich festgelegt, ist auch dieser ständig einzuhalten.
- II = 4 aus 5 + 50%
- III = 4 aus 5 + 100%
- IV = nicht mehr als 1 Überschreitung/a oder bei > 20 Probenahmen Überschreitung nicht mehr als 5% der Probenahmen
- V = 4 aus 5 + 100%; Endwert, sofern nur 2 Messungen/a erfolgten

## Frachtbegrenzung

Ist neben der Konzentration für einen Parameter auch eine Fracht als Überwachungswert festgesetzt, wird die Fracht aus der ermittelten Konzentration und dem mit der Probenahme korrespondierenden Volumenstrom in dem für die Frachtbegrenzung gewählten Zeitraum bestimmt.

Ist für einen Parameter *nur* eine Fracht als Überwachungswert festgesetzt, wird diese entsprechend den Regelungen in der Spalte "besondere Festlegungen" bestimmt.

## Selbstüberwachung

Sofern kein Analyseverfahren festgelegt ist, ist das für diesen Parameter in der AbwV in der jeweils geltenden Fassung genannte Analyseverfahren anzuwenden.

Abweichend davon können alternative Verfahren auf Antrag angewendet werden, sofern die Eignung dieser Verfahren nachgewiesen wird.

Ist für einen Parameter ein Frachtüberwachungswert festgesetzt worden, so ist auch im Rahmen der Selbstüberwachung der Frachtwert zu berechnen.